

Inhaltsübersicht

Veröffentlichung der Prüfungsordnung im publicus Nr. 2012-05 S.266-276

1. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2014-09 S.163-163

2. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2015-01 S.27-31

3. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2016-02 S.15-16

4. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2019-05 S.123-124

5. Änderungsordnung gemäß publicus Nr. 2024-25 S.247-252



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Fachhochschule Trier



2012	Veröffentlicht am 21.06.2012	Nr. 05/S.219
Tag	Inhalt	Seite
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	221-252
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	253-253
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht und Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	254-265
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	266-276
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	277-288
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	289-289
21.06.2012	Ordnung für die Praktische Vorbildung für die grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	290-305

Nr. 5	publicus – Amtliches Veröffentlichungsorgan der FH Trier	S. 220
21.06.2012	Ordnung für die praktische Studienphase für die Bachelor-Studiengänge „Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik und Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	306-307
21.06.2012	Ordnung für das Praxissemester für die Bachelor-Studiengänge „Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Medieninformatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik“ des Fachbereiches Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	308-309
21.06.2012	Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik“ im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier /Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	310-328
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Masterprüfungen in den Studiengängen „Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik und Umweltorientierte Energietechnik“ an der Fachhochschule Trier vom 03.05.2012	329-329
21.06.2012	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Nachhaltige Prozess-Verfahrenstechnik“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012	330-330

Ordnung für die Prüfung in dem Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ des Fachbereichs Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 03.05.2012

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), geändert durch das letzte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.11.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Fachhochschule Trier am 25.01.2012 die folgende Prüfungsordnung an der Fachhochschule Trier beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident am 02.05.2012 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Projektarbeiten
- § 12 Bachelorthesis
- § 13 Kolloquium über die Bachelorthesis
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- II. Bachelorprüfung**
- § 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement
- § 22 Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Bio- und Pharmatechnik (dual). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt "B. Sc.") verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

Darüber hinaus ist zur Aufnahme des dualen Studiengangs ein gültiger Ausbildungsvertrag für eine Ausbildung zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in Voraussetzung. Die/der Studierende hat den Ausbildungsvertrag bei der Einschreibung zum dualen Studiengang vorzulegen.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 8 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Leistungspunkten. Darin sind praktische Zeiten im ausbildenden Betrieb (Semester 1 und 2) sowie eine praktische Studienphase gemäß Absatz 6, die i. d. R. ebenfalls im ausbildenden Betrieb durchgeführt

wird, enthalten. 1 ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

Der detaillierte Studienverlauf ist Anlage 1 zu entnehmen. Es besteht dabei die Möglichkeit, dass auf Antrag des ausbildenden Betriebs einzelne Module der Semester 3 bis 8 in die Semester 1 und 2 vorgezogen werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Absatz 2 genannte Semesterzahl. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Im Pflichtbereich sind das 145 ECTS und im Wahlpflichtbereich 5 ECTS.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind, für den die Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich angeboten werden.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Gegenstände der Module gemäß § 25 Absatz 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In der Regelstudienzeit sind die folgenden praktischen Anteile integriert:

Studiengang	Art	Umfang ECTS	Zulassungsvoraussetzung
Bio- und Pharmatechnik (dual)	Ausbildungszeiten im Betrieb	-	keine
	Praktische Studienphase	15	90 ECTS

Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zum Absatz 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase des Fachbereichs Umweltplanung/-technik.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- ein studentisches Mitglied und
- je ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Noten der Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Absatz 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Arbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen und bewertet, so muss eine prüfende Person Professorin oder Professor der Fachhochschule Trier sein. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Bachelorthesis sind Personen gemäß Absatz 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, sowie die Meldefristen zu den Prüfungen bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorthesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Absatz 7 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) An Prüfungen des Bachelor-Studiengangs Bio- und Pharmatechnik (dual) kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Fachhochschule Trier im Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb des hochschul-eigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems und innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmelde-

fristen (Ausschlussfristen) anmelden sowie abmelden. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der FH Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung in einem zu ihrem Studiengang identischen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7 Module, Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, Arten der Prüfungsleistungen, Fristen

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. ECTS-Leistungspunkte werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

- mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
- schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
- Projektarbeiten gemäß § 11,
- der Bachelorthesis gemäß § 12

festgestellt.

(3) Die Form der Prüfungsleistungen (Klausuren, Kolloquien, Projektpräsentationen, Seminar- und Hausarbeiten, Praktikums- / Laborleistungen, Referaten und mündlichen Prüfungen oder eine Kombination davon) wird durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

(4) Eine Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 14 erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen. Sie wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in

elektronischer Form innerhalb des hochschul-eigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Die Bachelorthesis ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit und mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

§ 8 Studienleistungen

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann - nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz (KMK) - Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder Klausurarbeiten erbracht werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Anlage 2 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen auf.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweiligen Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzender gemäß § 5 Absatz 3 abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann der/die FH-Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern 45 bis 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der „Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren“ der Fachhochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

§ 11 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Zu Projektarbeiten gehört eine schriftliche Ausarbeitung. Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Personen bewertet. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorthesis wird i. d. R. im ausbildenden Betrieb durchgeführt.

(2) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorthesis durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis müssen so gestellt sein, dass die jeweilige Bearbeitungszeit entsprechend 12 ECTS-Leistungspunkten eingehalten werden kann. Die Prüfenden der Bachelorthesis geben das Thema der Bachelorthesis über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt 9 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit verlängern.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelorthesis kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

(5) Die Bachelorthesis ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Ist die Bachelorthesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen der Bachelorthesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine Wiederholung der Bachelorthesis möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(6) Die Bachelorthesis ist von zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen soll Mitglied des Fachbereiches Umweltplanung/-technik oder des Fachbereiches Umweltwirtschaft/-recht der FH Trier sein.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorthesis

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweiligen gültigen Fassung.

(5) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß § 14 Absatz 1 bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 zugeordnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsaus-

schusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

Werden die Gründe anerkannt, ist der nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 3 ist dann ausgeschlossen.

(5) Entscheidungen nach Absatz 3 bzw. 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung des dualen Studiengangs ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach der Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und der Nachweis der bestandenen IHK-Abschlussprüfung

zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in vorliegt.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Absatz 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden oder § 15 Absatz 4 zur Anwendung kam.

Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester nachdem die Prüfung gemäß der Anlage 1 vorgesehen ist, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelorthesis

(1) Prüfungsleistungen außer das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

(2) Eine im ersten Prüfungsversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in nicht verwandten Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt Entsprechendes. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die Anerkennung von Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkten und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die/den Studierende/n, der dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Fachhochschule Trier.

(4) Für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten

ten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1, 2 und 3 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte der ECTS-Punkte des Studiengangs anerkannt.

(6) Sofern Studienzeiten, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

II. Bachelorprüfung

§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorthesis mit Kolloquium und
2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorthesis

Die Studierenden des Bachelor-Studiengangs Bio- und Pharmatechnik (dual) haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich frühestens nach Erreichung von 120 ECTS-Leistungspunkten, wobei mindestens die Leistungen der Semester 3, 4 und 5 laut Anlage 1 enthalten sein müssen und spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erfolgreichen Erwerbs von 165 ECTS-Leistungspunkten gemäß § 12 zur Bachelorthesis anmelden. Die Bekanntgabe kann auch elektronisch innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen. Der Anmeldung zur Bachelorthesis ist der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der IHK-Abschlussprüfung zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in beizufügen. Erfolgt die Anmeldung zur Bachelorthesis nicht fristgemäß, so gilt die Bachelorthesis als erstmalig nicht bestanden.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement

(1) Gemäß § 14 wird aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 gewichtet werden.

§ 14 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen gemäß § 14 Absatz 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- Name des Bachelor-Studiengangs,
- Name der Studienrichtung und des -schwerpunktes,
- Thema und Note gemäß § 14 Absatz 1 der Bachelorthesis,
- Note gemäß § 14 Absatz 1 der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 2 und 3
- Gesamtnote gemäß § 14 Absatz 1.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlagen 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen des Zeugnisses und des eventuell vorhandenen Anhangs in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements, des Zeugnisses und des Anhangs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science, B. Sc.“ beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 21 Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatfache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Fachhochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 03.05.2012

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereiches Umweltplanung/
technik der Fachhochschule Trier, Standort
Birkenfeld

Anlage 1: Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)

Bio- und Pharmatechnik (dual)		SWS	ECTS
1. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		
2. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		
3. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5
	Biologie und Mikrobiologie	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Pharmakologie und Pharmazeutische Technologie I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5
	Instrumentelle Analytik I	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt mit Präsentation	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5
	Instrumentelle Analytik II	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Biotechnologie und Enzymtechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
8. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
Insgesamt		120	180

Anlage 2: Module mit Studienleistungen gemäß § 8 als Voraussetzung zur Erbringung einer Prüfungsleistung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)

Bio- und Pharmatechnik (dual)		Anzahl
3. Semester	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Biologie und Mikrobiologie	1
	Summe	4
8. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		6



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences

**2014-09****Veröffentlicht am 06.06.2014****Nr. 9/S.162**

Tag	Inhalt	Seite
06.06.2014	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld	163-163
06.06.2014	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld	163-163
06.06.2014	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Maschinenbau-Produktentwicklung und Technische Planung“ des Fachbereichs Umweltplanung / Umwelttechnik der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld	164-166

**1. Ordnung
zur Änderung der
Ordnung für Bachelor-Studiengang
Bio- und Pharmatechnik (dual)
im Fachbereich Umweltplanung/-technik
an der Fachhochschule Trier
vom 21.05.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs-Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld am 23.10.2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 25.01.2012 für den Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 30.04.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 15.05.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Prüfungsleistungen außer den Modulen mit Wahlmöglichkeiten und das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 21.05.2014

gez:
Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

**1. Ordnung
zur Änderung der
Ordnung für den Dualen Bachelor-
Studiengang Produktionstechnologie
im Fachbereich Umweltplanung/-technik
an der Fachhochschule Trier
vom 21.05.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs-Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld am 23.10.2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 für den Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 30.04.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 15.05.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Prüfungsleistungen außer den Modulen mit Wahlmöglichkeiten und das Modul Bachelorthesis und Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 Absatz 1 mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund § 68 Absatz 1 Nr. 3 HochSchG als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 21.05.2014

gez:
Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

2. Ordnung



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2015-01	Veröffentlicht am 14.01.2015	Nr. 01/S. 1
----------------	-------------------------------------	--------------------

Tag	Inhalt	Seite
14.01.2015	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Dualen Bachelor-Studiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier	1-13
14.01.2015	Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik der Fachbereiche Technik und Wirtschaft an der Hochschule Trier	13-23
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	23-27
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld	27-31
14.01.2015	2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier Standort Birkenfeld	31-33
14.01.2015	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung –Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier /Standort Birkenfeld	33-39
14.01.2015	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/-technik an der Hochschule Trier/Standort Birkenfeld	39-56

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 04.12.2014

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling
Dekan des Fachbereichs
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

gez.: Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

**2. Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Bachelor-
Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual)
im Fachbereich Umweltplanung/-technik
an der Hochschule Trier/
Standort Birkenfeld
vom 04.12.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 25.06.2014 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 21.05.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 06.06.2014) für den Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1**§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnah-

men unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Artikel 2**§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Die Bachelor-Thesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht der Hochschule Trier sein muss. Eine dieser Personen soll die Arbeit betreut haben.

Artikel 3**§ 13 wird wie folgt geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 3. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

Artikel 4**§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ist dann ausgeschlossen.

Artikel 5**§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis

1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

- Fortsetzung auf Folgeseite –

Artikel 6

Die Änderungen der Prüfungsordnung in Artikel 5 betreffen die nachfolgenden Anlagen:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

	Bio- und Pharmatechnik (dual)	SWS	ECTS
1. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		
2. Sem.	Betriebliche Ausbildung und Berufsschule		
3. Semester	Analysis	4	5
	Physik I	4	5
	Allgemeine und anorganische Chemie	4	5
	Informatik für Ingenieure	4	5
	Arbeits-, Umweltschutz und Reinraumtechnik	4	5
	Biologie und Mikrobiologie (BP)	4	5
	Summe	24	30
4. Semester	Lineare Algebra und Statistik	4	5
	Technische Thermodynamik	4	5
	Molekularbiologie und Gentechnik	4	5
	Organische Chemie und Biochemie	4	5
	Pharmakologie und Pharmazeutische Technologie I	4	5
	Fachsprache Englisch	4	5
	Summe	24	30
5. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion I	4	5
	Technische Fluidmechanik	4	5
	Elektrochemie und Sensoren	4	5
	Angewandte Elektrotechnik	4	5
	Pharmazeutische Technologie II	4	5
	Betriebswirtschaft für Ingenieure	4	5
	Summe	24	30
6. Semester	Aufbereitung in der Pharmaproduktion II	4	5
	Instrumentelle Analytik I (Pharmazeutische Analytik)	4	5
	Bioreaktionstechnik	4	5
	Wahlpflichtmodul	4	5
	Mess- und Regelungstechnik	4	5
	Fachprojekt und Projektpräsentation	4	5
	Summe	24	30
7. Semester	Pharmazeutische Qualitätsstandards	4	5
	Instrumentelle Analytik II (Bioanalytik)	4	5
	Bioaufbereitungstechnik	4	5
	Modellbildung und Simulation	4	5
	Biotechnologie I und Enzymtechnik	4	5
	Interdisziplinäre Projektarbeit (Bachelor)	4	5
	Summe	24	30
8. Semester	Praktische Studienphase		15
	Bachelor-Thesis und Kolloquium		15
	Summe	0	30
Insgesamt		120	180

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Bio- und Pharmatechnik (dual)		Anzahl
3. Sem.	Analysis	1
	Allgemeine und anorganische Chemie	1
	Informatik für Ingenieure	1
	Summe	3
7. Sem.	Biotechnologie I und Enzymtechnik	1
	Summe	1
8. Sem.	Praktische Studienphase	2
	Summe	2
Insgesamt		6

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 04.12.2014

gez: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

**2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für
die Prüfung im Dualen Bachelor-
Studiengang Produktionstechnologie
im Fachbereich Umweltplanung/-technik
an der Hochschule Trier/
Standort Birkenfeld
vom 04.12.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167), neugefasst am 19.11.2010 (GVBl. 2010, S. 464, Gliederungs Nr.: 223-41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld am 25.06.2014 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 21.05.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 06.06.2014) für den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie an der Hochschule Trier/ Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 05.11.2014 und der Präsident der Hochschule Trier am 24.11.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1**§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

(2) Prüfende sind die in § 25 Absatz 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen. Darüber hinaus können Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Absatz 4 und 5 HochSchG entscheiden.

Artikel 2**§ 12 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Die Bachelor-Thesis ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 (2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten, wobei eine dieser Personen Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltplanung/-technik oder des Fachbereichs Umweltwirtschaft/-recht der Hochschule Trier sein muss. Eine dieser Personen soll die Arbeit betreut haben.

Artikel 3**§ 13 wird wie folgt geändert:**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelor-Thesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis und einem weiteren beisitzenden sachkundigen Mitglied gem. § 5 Abs. 3. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9.

Artikel 4**§ 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden oder die Studierende selbst verfasst wurde (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzu zu ziehen. Die betroffenen Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ist dann ausgeschlossen.

Artikel 5**§ 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Aus den Noten aller Prüfungsleistungen nach § 19 Nr. 1 und 2 wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Noten nach der Anzahl der ECTS Leistungspunkte gemäß der Anlage 1 gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences



2016-02	Veröffentlicht am 29.02.2016	Nr. 02/S. 13
----------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
29.02.2016	5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	14-15
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	15-16
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	16-19
29.02.2016	4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Master-Studiengängen Angewandte Informatik, Business Administration and Engineering, Digitale Produktentwicklung – Maschinenbau, Medieninformatik, Bio- und Prozess-Verfahrenstechnik und Umweltorientierte Energietechnik im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier	19-20
29.02.2016	3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	20-20
29.02.2016	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im gebührenpflichtigen, englischsprachigen, weiterbildenden Masterstudiengang „International Material Flow Management – Master of Science (M.Sc.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld	21-21
29.02.2016	1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	22-22

Artikel 7
§ 25 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 28.03.2013, veröffentlicht im publicus Nr. 1/2013 vom 24.05.2013, 2. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 3. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015, 4. Änderungsordnung vom 30.06.2015, publicus Nr. 9/2015 vom 15.07.2015 und 5. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-5. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 5. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

Artikel 8
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 14.01.2015) für den Bachelor-Studiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Ände-

rung hat der Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1
§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Darüber hinaus ist zur Aufnahme des dualen Studiengangs ein gültiger Ausbildungsvertrag oder ein von der jeweils zuständigen IHK als gleichwertig anerkannter Vertrag für eine Ausbildung zum/zur Chemielaborant/-in oder Biologielaborant/-in oder Pharmakant/-in Voraussetzung. Die/der Studierende hat den Ausbildungsvertrag bzw. einen gleichwertigen Vertrag bei der Einschreibung zum dualen Studiengang vorzulegen. Die Gleichwertigkeit prüft der Studiengangsbeauftragte.

Artikel 2
§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 3
§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

Artikel 4
§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

Artikel 5
§ 13 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

Artikel 6

§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

Artikel 7

§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 8

§ 25 wird wie folgt ergänzt:

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 21.05.2014, veröffentlicht im publicus Nr. 9/2014 vom 06.06.2014, 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015 und 3. Änderungsordnung vom 28.01.2016, publicus Nr. 2016-02 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1.-3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungsord-

nung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 28.01.2016

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil
Dekan des Fachbereichs
Umweltplanung/Umwelttechnik

3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 28.01.2016

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik der Hochschule Trier am 14.10.2015, am 11.11.2015 und am 16.12.2015 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 03.05.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (veröffentlicht im „publicus“ am 14.01.2015) für den dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie an der Hochschule Trier / Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat Präsident der Hochschule Trier am 27.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

Artikel 2

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der

PUBLICUS

AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG 23.08.2019

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER
ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS
UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER120

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER
ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS
UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK AN DER HOCHSCHULE TRIER123

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER
ORDNUNG GENANNTEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS
UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT125

2. ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM ENGLISCHSPRACHIGEN
BACHELOR-STUDIENGANG SUSTAINABLE BUSINESS AND TECHNOLOGY IN DEN
FACHBEREICHEN UMWELTPLANUNG/UMWELTTECHNIK UND
UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT128

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DEN IN DIESER
ORDNUNG GENANNTEN MASTER-STUDIENGÄNGEN DES FACHBEREICHS
UMWELTWIRTSCHAFT/UMWELTRECHT129

SATZUNG DES INSTITUTS FÜR INTERNATIONALE UND DIGITALE KOMMUNIKATION – INSTITUTE
FOR INTERNATIONAL AND DIGITAL COMMUNICATION (INDI), DER HOCHSCHULE TRIER,
UMWELT-CAMPUS BIRKENFELD132

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR-
STUDIENGÄNGEN INTERMEDIA DESIGN UND INTERMEDIA DESIGN MIT PRAXISSEMESTER DER
FACHRICHTUNG INTERMEDIA DESIGN IM FACHBEREICH GESTALTUNG135

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG IN DEN BACHELOR-
STUDIENGÄNGEN TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG UND VERSORGUNGSTECHNIK SOWIE
ENERGIETECHNIK – REGENERATIVE UND EFFIZIENTE ENERGIESYSTEME IM FACHBEREICH
BAUEN + LEBEN136

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM BACHELOR-STUDIENGANG
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN - ELEKTROTECHNIK IN DEN FACHBEREICHEN TECHNIK UND
WIRTSCHAFT137

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE PRÜFUNG IM MASTERSTUDIENGANG
ENERGIEMANAGEMENT IM FACHBEREICH BAUEN + LEBEN138

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier

vom 19.08.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 03.07.2019 die folgende Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnungen hat der Präsident der Hochschule Trier am 19.08.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 3 genannten Ordnungen für Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

6. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Informatik, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und Technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung, Bio- und Pharmatechnik (grundständig)“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 221 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 14 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 2

4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Bio- und Pharmatechnik (dual)“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 266 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 15 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen. Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle

keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt. Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Fachhochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

2. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Artikel 3

4. Änderung der Ordnung für die Prüfung im dualen Bachelor-Studiengang „Produktionstechnologie“ des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 2012-05 vom 21.06.2012, S. 277 ff), zuletzt geändert am 28.01.2016 (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 16 ff)

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

2. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) im hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Organisation und Durchführung der Art und Weise der An- und Abmeldung wird durch den Prüfungsausschuss geregelt.

3. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 3 bezeichneten Bachelor-Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Bachelor-Studiengängen aufnehmen werden.

Trier, den 19.08.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier

2024-25

Veröffentlicht am 26.07.2024

Nr. 25/S. 246

Tag
26.07.24

Inhalt
Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier

Seite
247-252

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Änderung der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier vom 24.07.2024

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 12.06.2024 die folgende Ordnung zur Änderung (Änderungsordnung) der Ordnungen für die Prüfungen in den in dieser Ordnung genannten Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 24.07.2024 genehmigt.

Abschnitt I

Die in den Artikeln 1 bis 4 genannten Ordnungen für die Prüfungen werden wie folgt geändert:

Artikel 1

7. Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik, Bio- Umwelt- und Prozessverfahrenstechnik, Maschinenbau – Produktentwicklung und technische Planung, Medieninformatik, Physikingenieurwesen, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik Wirtschaftsingenieurwesen/Umweltplanung und Bio- und Pharmatechnik (grundständig) im Fachbereich Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 221 ff, zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123 ff)

§ 13 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2
- oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

In § 15 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 15 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 15 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 2

5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bio- und Pharmatechnik (dual) des Fachbereichs Umweltpfung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 266 ff), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123 ff)

§ 13 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. § 5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

In § 15 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 15 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 15 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 3

5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Produktionstechnologie (dual) des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 277 ff), zuletzt geändert am 19.08.2019 (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 124)

§ 13 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

In § 15 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

(3a) Als Täuschungsversuch i.S.v. Abs. 3 gilt insbesondere der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während der Prüfung im Prüfungsraum. Nicht zugelassene Hilfsmittel in diesem Sinne sind bspw. auch Mobiltelefone oder andere elektronische Kommunikationsmittel. Dem Prüfungsraum ist dessen räumliches Umfeld, z. B. in den Toilettenräumen, Fluren oder Treppenhäusern gleichgestellt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Anscheinsbeweises.

§ 15 Abs. 4 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 4 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 4a und 4b ergänzt:

(4a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(4b) Abweichend von § 15 Abs. 4 und Abs. 4a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den

jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 3a, 4, 4a und 4b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Artikel 4

6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier vom 03.05.2012 (publicus Nr. 05/2012 vom 21.06.2012, S. 254 ff), zuletzt geändert am 06.12.2018 (publicus Nr. 2018-15 vom 06.12.2018, S. 250 ff)

§ 13 wird in die folgende Fassung geändert:

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorthesis in einem Kolloquium von in der Regel 45 Minuten. Die Präsentation der Bachelorthesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt.

Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2
oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfer der Bachelorthesis gemäß § 5 Absatz 2 und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied gem. §5 Absatz 3.

Dabei wird der Gegenstand der Bachelorthesis im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

§ 15 Abs. 5 wird in die folgende Fassung geändert:

(4) Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 sowie Studienleistungen gemäß § 8 dieser Ordnung gelten als mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht von den Studierenden selbst, sondern von anderen Personen stammen, und dies nicht in wissenschaftlich gebräuchlicher Art und Weise, z.B. durch Zitierung, kenntlich gemacht ist (Plagiat). Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist eine weitere prüfungsberechtigte Person gemäß § 5 Abs. 2 hinzuzuziehen. Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um ein Plagiat, kann die zulässige Wiederholung nach § 17 Abs. 4 ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Wiederholung der Abschlussarbeit nach § 15 Abs. 5 entscheidet der jeweilige zuständige Prüfungsausschuss. Die Studierenden sind vor der Entscheidung zu hören.

In § 15 werden folgende Absätze 5a und 5b ergänzt:

(5a) Die Verwendung von Künstliche Intelligenz-Anwendungen (KI-Anwendungen), die nach bestimmten Vorgaben automatisiert Inhalte erstellen können, stellt ein unzulässiges Hilfsmittel bei Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 8 bis 13 dieser Ordnung dar, wenn nicht die Nutzung von KI-Anwendungen nach Abs. 4b erlaubt ist. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie insbesondere nicht mithilfe einer KI-generierten Unterstützung erstellt worden sind.

(5b) Abweichend von § 15 Abs. 5 und Abs. 5a wird festgelegt, dass die Verwendung von KI-Anwendungen als Hilfsmittel bei Studien- und Prüfungsleistungen im Modulhandbuch in dort näher

bestimmter Art und in näher bestimmtem Umfang unter Einhaltung von ebenfalls näher bestimmten Kennzeichnungspflichten gestattet werden kann. Zudem kann die Verwendung von KI-Anwendungen von den Prüfenden des jeweiligen Moduls rechtzeitig (i.d.R. zu Vorlesungsbeginn) in schriftlicher Form gestattet werden. Soweit im Modulhandbuch oder von den jeweiligen Prüfenden hierzu nichts anderes bestimmt ist, haben die Studierenden mindestens die Quelle/Herkunft anzugeben und die eingesetzten Prompts zu dokumentieren. Bei Prüfungsleistungen, für die eine Eigenständigkeitserklärung gefordert wird, ist in dieser ebenfalls durch die Studierenden ausdrücklich zu versichern, dass sie die von den jeweiligen Modulbeschreibungen und/oder von den jeweiligen Prüfenden für die Verwendung von KI-Anwendungen vorgesehenen Regelungen eingehalten und insbesondere die von den KI-Anwendungen generierten Inhalte kenntlich gemacht haben; sie haben weiter zu versichern, dass sie die KI-generierten Inhalte kritisch auf sachliche Richtigkeit geprüft haben.

§ 15 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Entscheidungen nach Abs. 3, 4, 5, 5a und 5b sind vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss oder der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

Abschnitt II Inkrafttreten

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in Artikel 1 bis 4 bezeichneten Studiengängen in die genannten Prüfungsordnungen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen in den genannten Prüfungsordnungen aufnehmen bzw. fortsetzen.

Trier, den 24.07.2024

gez. Prof. Dr. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier